

|   |    |
|---|----|
| Kreis Viersen .....   | 3  |
| 537/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....  | 3  |
| 538/2019    Öffentliche Zustellung einer Anordnung .....  | 4  |
| 539/2019    Öffentliche Zustellung einer Anordnung .....  | 5  |
| 540/2019    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....  | 6  |
| 541/2019    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....  | 7  |
| Stadt Kempen.....   | 8  |
| 542/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 53. Änderung -<br>Gewerbegebiet ehem. Zechengelände Tönisberg – Stadtteil Tönisberg.....   | 8  |
| 543/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 54. Änderung-GE Südlich<br>Hülser Straße- hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6<br>Baugesetzbuch (BauGB).....  | 10 |
| 544/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 55. Änderung -<br>Wohngebietserweiterung Feldweg- Stadtteil Tönisberg.....   | 12 |
| 545/2019    Bebauungsplan Nr. 162 – Gewerbegebiet ehem. Zechengelände<br>Tönisberg - Stadtteil Tönisberg .....  | 16 |
| Stadt Nettetal.....   | 18 |
| 546/2019    Öffentliche Auslegung der Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs.<br>4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Bereich "Sittard-Ost" im Stadtteil<br>Lobberich .....  | 18 |
| Gemeinde Niederkrüchten .....   | 20 |
| 547/2019    Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der<br>Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17<br>Korruptionsbekämpfungsgesetz .....  | 20 |
| Stadt Viersen.....  | 24 |
| 548/2019    Öffentliche Zustellung .....  | 24 |
| 549/2019    Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße St.-Florian-Platz in<br>Süchteln.....   | 25 |
| 550/2019    Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr .....  | 27 |
| 551/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 13. Anpassung des<br>Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2<br>Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....   | 29 |
| 552/2019    Bebauungsplan Nr. 283 "Bücklerstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in<br>Viersen-Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1<br>BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 |    |

|                    |  |    |
|--------------------|--|----|
|                    | BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange<br>gem. § 4 Abs. 1 BauGB .....  | 32 |
| 553/2019           | Bebauungsplan Nr. 285 "Brabanter Straße - Rohrbuschweg" in Viersen-<br>Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB -<br>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie<br>der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1<br>BauGB .....   | 35 |
| Stadt Willich..... |  | 38 |
| 554/2019           | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im ergänzenden<br>Verfahren und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz<br>über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2<br>Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG<br>NRW) Ergänzendes Verfahren im Rahmen des<br>Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-<br>Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – Pkt. St.<br>Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 gem. § 43b und § 43d des Gesetzes<br>über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –<br>EnWG) sowie §§ 73 ff VwVfG NRW zur Nachholung der<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... | 38 |
| Sonstige .....     |  | 44 |
| 555/2019           | Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....   | 44 |
| 556/2019           | Einwohner am 30.06.2019 .....  | 45 |

## Kreis Viersen

### 537/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen **Christofor Drezaliu**, letzte bekannte Anschrift: Corneliusstraße 55, 44653 Herne, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.08.2019** ein

Bußgeldbescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Technischen Umweltschutz,  
Aktenzeichen 66/20-69/2019,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird der vorgenannte Bescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Der Bußgeldbescheid kann beim Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2325, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.08.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Steinweg

**538/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung**

Gegen **Hüttmann, Valeska, Maria**, letzte bekannte Anschrift: **Am Haspel 9a, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.08.2019** ein  
Bescheid des Landrates des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerschein / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerschein / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.08.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**539/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung**

Gegen **Fredon Samandary**, letzte bekannte Anschrift: **Hütterweg 2, 47906 Kempfen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.08.2019** ein

Bescheid des Landrates des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerschein / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerschein / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.08.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**540/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung**

Gegen **Toni Penzin**, letzte bekannte Anschrift: **Steegerstraße 37, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.08.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

**541/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung**

Gegen **Viktor Horvath**, letzte bekannte Anschrift: **Petershof 22, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.08.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## Stadt Kempen

### **542/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 53. Änderung -Gewerbegebiet ehem. Zechengelände Tönisberg – Stadtteil Tönisberg**

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 53. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Fläche der ehemaligen Zeche Niederberg IV..

Der von der 53. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 53. Änderung wird die Darstellung eines Gewerbegebiets mit der Zweckbestimmung „nur für Bergbau“ in ein Gewerbegebiet geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

#### **In der Zeit vom**

**02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019**

|                       |     |                         |
|-----------------------|-----|-------------------------|
| montags bis mittwochs | von | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von | 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags           | von | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von | 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| sowie freitags        | von | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

hängt der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

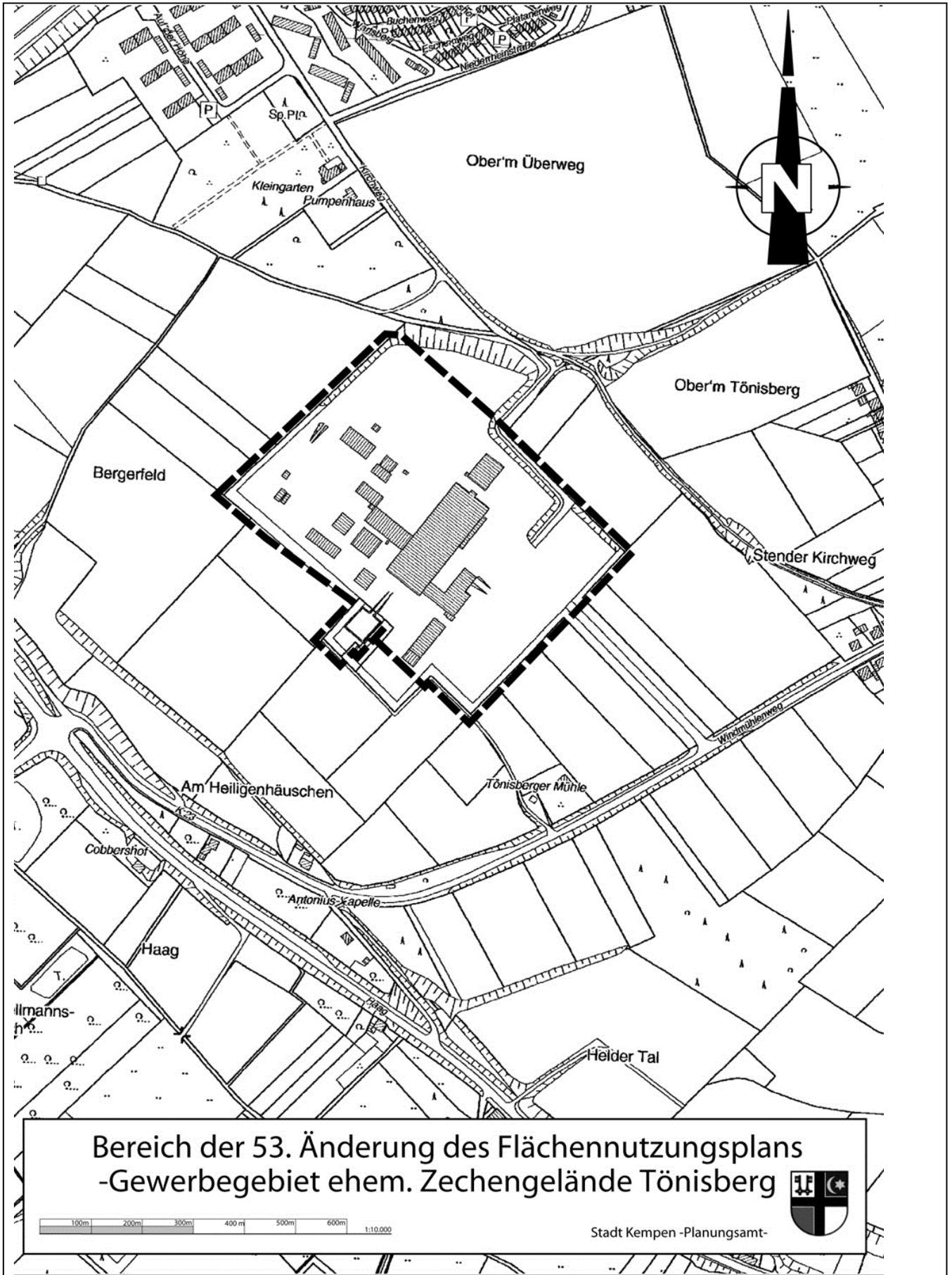
[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/)

[www.kempen.de](http://www.kempen.de) >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den

In Vertretung

Klee  
Beigeordneter



**543/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 54. Änderung-GE Südlich  
Hülser Straße-  
hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 12.03.2019 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans am 22.07.2019 genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wurde mit der Nebenbestimmung erteilt, die Begründung um Aussagen zum Störfallschutz und zum Lärmschutz zu ergänzen.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Hülser Straße zwischen Kempener Außenring und der Bahnstrecke Kleve - Düsseldorf.

Der Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbegebiet Südlich Hülser Straße - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

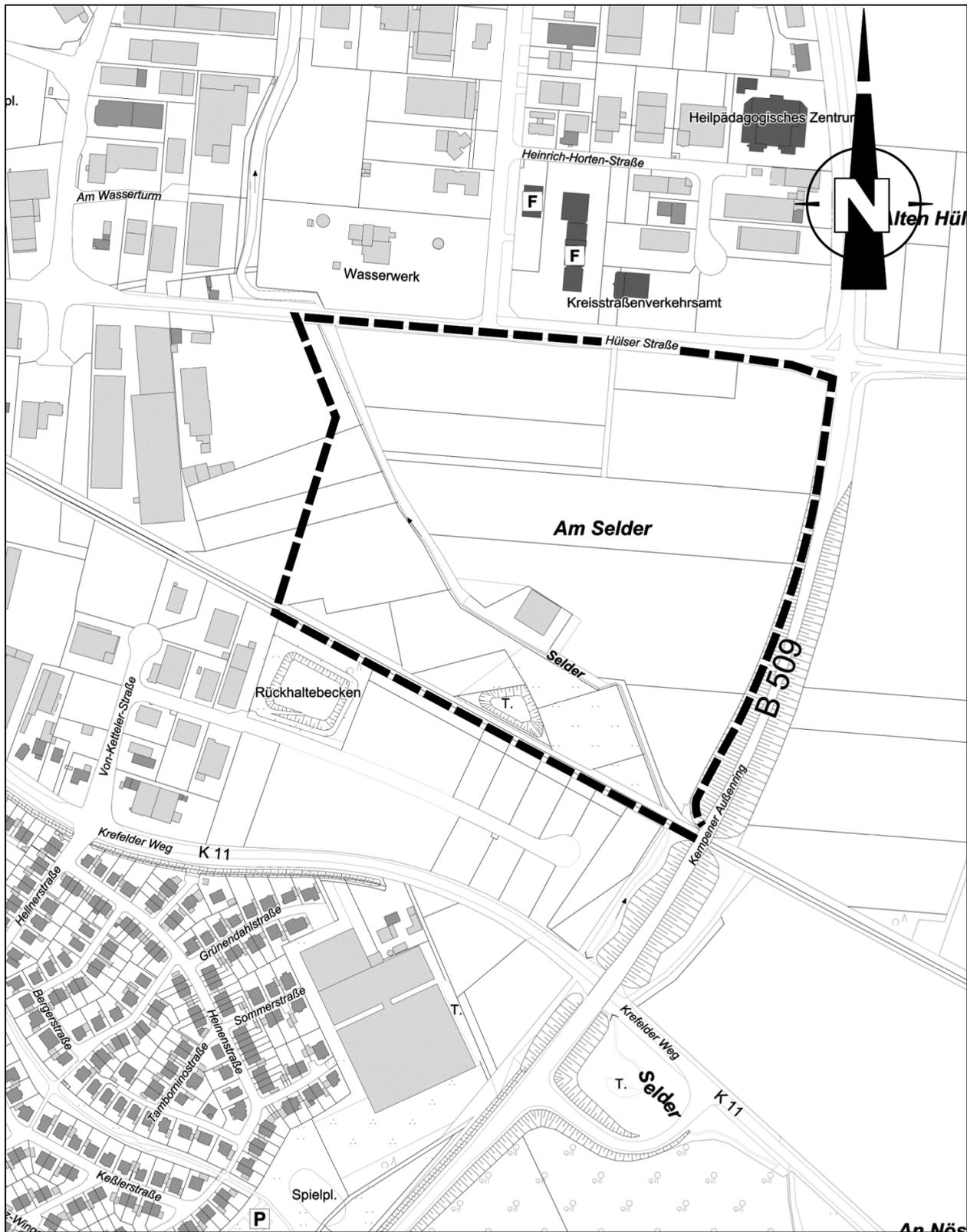
Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 01.08.2019

Der Bürgermeister  
gez. Rübo



**Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans  
- südlich Hülser Straße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



**544/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 55. Änderung  
-Wohngebietserweiterung Feldweg-  
Stadtteil Tönisberg**

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich des Feldwegs und nördlich der Bergstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigegeführten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 55. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Wohnbaufläche geändert. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebiets für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Der Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019**

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis mittwochs | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags           | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| sowie freitags        | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen den nachfolgend aufgezählten Unterlagen zu entnehmen:

| Art der vorhandenen Information (Urheber) | Thematischer Bezug  |
|---|---|
| Begründung (Stadt Kempen)                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen zur Topographie</li> <li>• Aussagen zu Lärmimmissionen (durch die BAB 40)</li> <li>• Beschreibung der naturräumlichen Situation</li> <li>• Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (im Hinblick auf die Bodenverhältnisse)</li> <li>• Aussagen zur Altlasten</li> </ul> |

|   |   |
|---|---|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ergebnis der Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes</i></li> <li>• <i>Aussagen zu Kulturgütern und Bodendenkmälern</i></li> <li>• <i>Aussagen zu den Auswirkungen der Planung</i></li> </ul>  |
| <p>Umweltbericht<br/>(Regio gis + Planung)</p>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Darstellung des Untersuchungsraums (Lage im Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile)</i></li> <li>• <i>Ermittlung der Biotoptypen, Tiere und der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum (Ermittlung der Vorbelastung (z.B. Verkehrslärmemissionen ausgehend von der BAB 40, Beeinträchtigungen durch Staub und Gerüche aus der Landwirtschaft) und Bewertung)</i></li> <li>• <i>Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der naturräumlichen Ausstattung (Wald, Gehölzstreifen, Acker- und Wiesenflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, Grundwasser)</i></li> <li>• <i>Aussagen zu den im Plangebiet vorkommenden Bodentypen</i></li> <li>• <i>Aussagen zu Bodendenkmälern und Kulturgütern</i></li> <li>• <i>Prognose 0-Variante, Darstellung der Entwicklung ohne Umsetzung der Planung (bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft und Landschaftsbild)</i></li> <li>• <i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft und Landschaftsbild)</i></li> <li>• <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe bezogen auf die o.a. Schutzgüter</i></li> <li>• <i>Weiterhin enthält der Umweltbericht Aussagen zu wertvollen und geschützten Landschaftsbestandteilen (Hohlweg und Gehölzstreifen), zu schützenswerten Böden</i></li> <li>• <i>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen</i></li> </ul> |
| <p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> | <p><i>Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 04.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden, zur Kompensation, zu Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz</i></li> </ul> <p><i>Straßen NRW, Email vom 10.07.2018 und 21.09.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hinweis auf die Westumgehung L 477 und möglichen Straßenverkehrslärm sowie verkehrsbedingte Schadstoffausbreitung</i></li> </ul> <p><i>Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 18.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hinweise zum Waldbestand (Arten), zum geringen Waldanteil im Stadtgebiet Kempen und zu den einzuhaltenden Abständen</i></li> </ul> <p><i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Schreiben vom 24.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hinweise zur Verfüllung von möglichen Bombentrichtern</i></li> <li>• <i>Hinweis auf mögliche Lärmimmissionen durch die südwestlich und nordöstlich gelegenen Betriebe</i></li> </ul> <p><i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Schreiben vom 08.11.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hinweise auf mögliche Emissionen aus den Gewerbegebieten</i></li> <li>• <i>Hinweise auf die geplante Westumgehung L 477 und möglichen Straßenverkehrslärm</i></li> </ul>  |

|  |  |
|--|--|
| Fachgutachten<br>(Regio gis + Planung) | <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Artenschutzprüfung mit Informationen zu geschützten Arten (Flora und Fauna) und deren Vorkommen im Plangebiet</i></li><li>• <i>Aussagen zu planungsrelevanten europäischen Vogelarten im Plangebiet</i></li></ul> |
|--|--|

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/)  
[www.kempen.de](http://www.kempen.de) >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den 12.08.2019

In Vertretung

Klee  
Beigeordneter



## **545/2019    Bebauungsplan Nr. 162 – Gewerbegebiet ehem. Zechengelände Tönisberg - Stadtteil Tönisberg**

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und  
(frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 162 aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 162 – Gewerbegebiet ehem. Zechengelände Tönisberg – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich des ehemaligen Zechengeländes.  
Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

### **In der Zeit vom**

**02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019**

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis mittwochs | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags           | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| und                   | von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| sowie freitags        | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 162 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

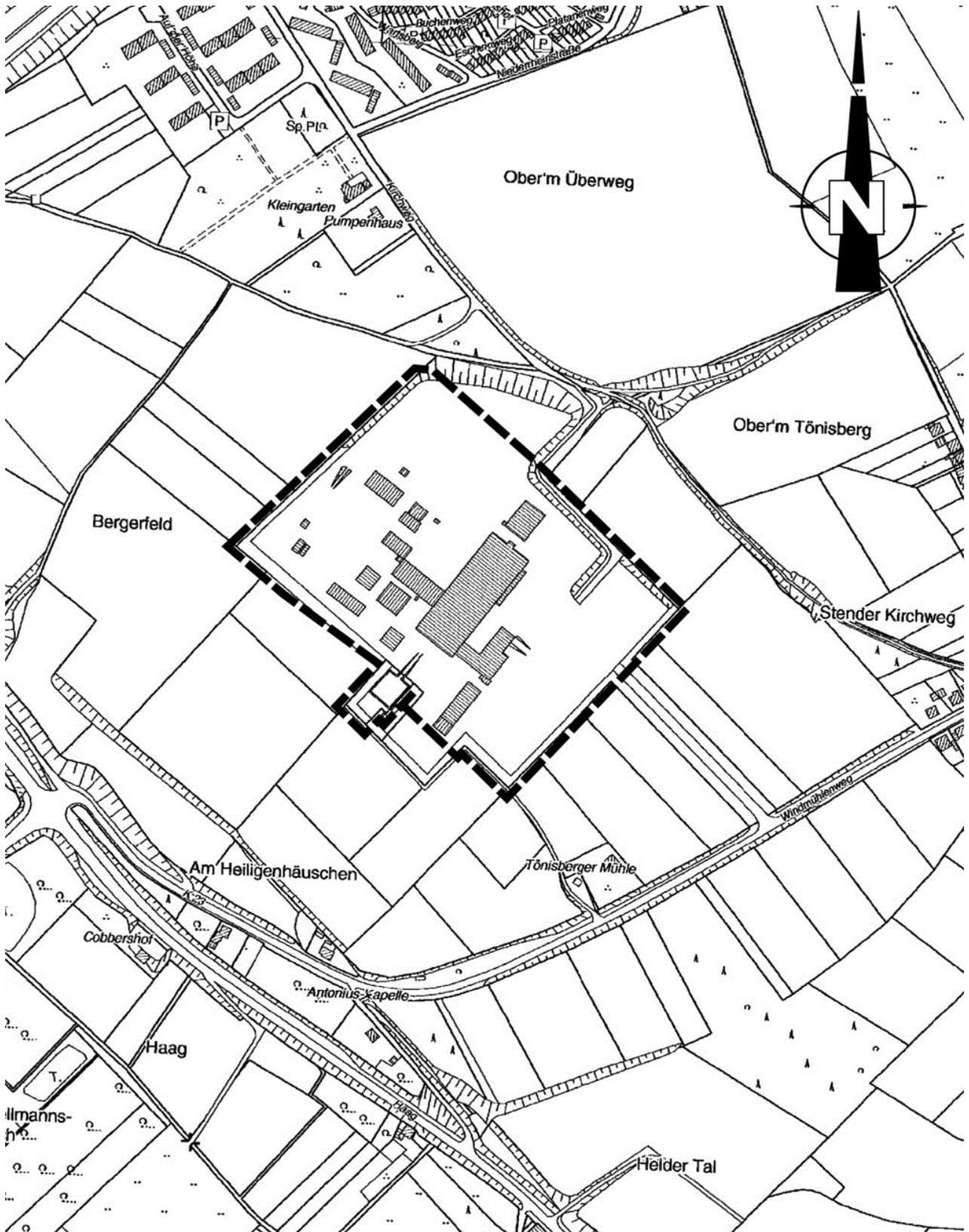
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

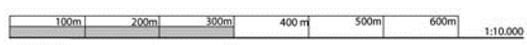
[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/)  
[www.kempen.de](http://www.kempen.de) >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den 12.08.2019

gez. Klee  
(Beigeordneter)



Bereich des Bebauungsplans Nr. 162  
-Gewerbegebiet ehm. Zechengelände Tönisberg -



Stadt Kempen - Planungsamt-



## Stadt Nettetal

### **546/2019 Öffentliche Auslegung der Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Bereich "Sittard-Ost" im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2018 die Aufstellung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Bereich „Sittard-Ost“ beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 die öffentliche Auslegung der Satzung „Sittard-Ost“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Lobberich südlich des in Richtung West / Ost verlaufenden Teilstücks der Straße „Sittard“ und östlich des hiervon nach Süden abzweigenden Teilstücks der gleichen Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Satzung wird in der Zeit **vom 30.08.2019 bis zum 30.09.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

|                         |   |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| freitags                | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

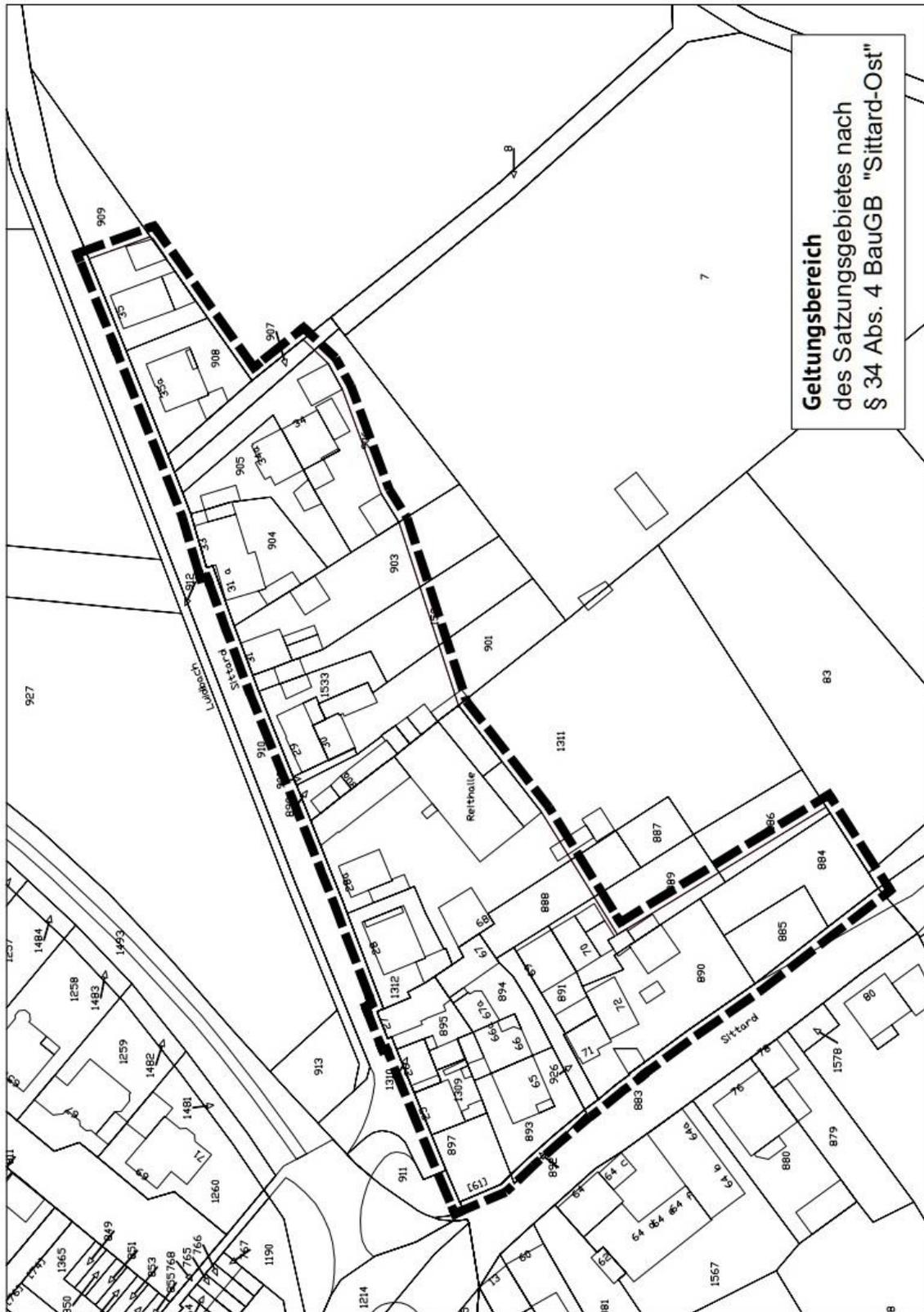
Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 15.08.2019  
Im Auftrag

gez. Eckert



## Gemeinde Niederkrüchten

### 547/2019 Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen

#### **Legende:**

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

#### **Ratsmitglieder**

##### **Beines, Peter Josef**

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

##### **Berlin, Birgitt**

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

##### **Coenen, Theo**

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

##### **Consoir, Willi**

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

##### **Degenhardt, Anja**

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

##### **Fonger, Wolfgang**

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

##### **Goertz, Marco**

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld
- 5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

**Gotzen, Hans-Peter**

- 1) Rentner

**Gumbel, Lars**

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

**Haese, Detlef**

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

**Korth, Helga**

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) KassiererIn Karnevalsverein „Maak môt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

**Krämer, Andreas**

- 1) Rechtspfleger
- 5.1) Kassierer St.-Georg-Bruderschaft Brempt e. V.

**Lachmann, Jörg**

- 1) Angestellter
- 5.1) Vorsitzender CWG-Ortsverband

**Lasenga, Jürgen**

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindefortsportverband Niederkrüchten e. V.

**Lipp, Marianne**

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Beisitzerin AWO Niederkrüchten
- 5.2) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen
- 5.3) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

**Mankau, Wilhelm**

- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein
- 5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz

**Meisel, Iris**

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

**Meyer, Detlef**

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

**Michiels, Walter**

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

**Niggemeyer, Thomas**

- 1) Kaufm. Angestellter

**Polmans, Matthias**

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

**Rütten, Thomas**

- 1) Heilerziehungshelfer
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam-Birth

**Schaefer, Dietrich**

- 1) Pensionär
- 5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.

**Schmitz, Manfred**

- 1) Kaufm. Angestellter

**Schouren, Marion**

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

**Seeboth, Ulrich**

- 1) Diplom-Vermessungsingenieur
- 5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

**Siegers, Beate**

- 1) Kriminalbeamtin a.D.

5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

**Soltysiak, Horst**

1) Kaufmann/Medien

**Stoltze, Jörg**

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger  
b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

**Szallies, Christoph**

1) Business System Developer

**Tekolf, Michael**

1) keine Angabe

**Wahlenberg, Johannes**

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

**Wallrafen, Heinz**

1) Elektromeister

**Walter, Klaus**

- 1) Immobiliengutachter
- 5.1) Vorsitzender Fußballabteilung Schwarz-Weiss Elmpt

**Wassong, Karl-Heinz**

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V.“

gez. Wassong  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### 548/2019 Öffentliche Zustellung

Die an den ukrainischen Staatsbürger Maksym UKRAINETS, geb. 21.04.1985 gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.08.2019 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 8, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 03.01.2019

Stadt Viersen  
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit  
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten  
Im Auftrag  
gez. Schulze

## 549/2019 Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße St.-Florian-Platz in Süchteln

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 04.04.2019, Nr. 12 wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Teilflächeneinziehung der öffentlichen Straße St.-Florian-Platz in Süchteln bekannt gemacht. Es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der Straße St.-Florian-Platz liegen folgende Gründe vor:

Beim St.-Florian-Platz, Gemarkung Süchteln, Flur 55, Flurstück 203, handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Der St.-Florian-Platz wurde durch Verfügung vom 21.04.1975 förmlich als öffentliche Straße gewidmet.

Die im anliegenden Plan schraffiert dargestellte Fläche der Straße St.-Florian-Platz wird für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses (Anbau einer Fahrzeughalle) benötigt. Zur Aufhebung der öffentlichen Straßeneigenschaft ist die Einziehung der benötigten Teilfläche erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Süchteln ist aus Gründen der Daseinsvorsorge gegenüber der Süchtelner Bevölkerung notwendig. Die Voraussetzungen für die Einziehung der zum Bau der Erweiterung benötigten Teilfläche liegen somit vor.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße St.-Florian-Platz mit sofortiger Wirkung eingezogen.

### St.-Florian-Platz, Gemarkung Süchteln, Flur 55, Flurstück 203



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 05.08.2019

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.  
Fritzsche  
Techn. Beigeordnete

## 550/2019 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

### Pastor-Lambertz-Straße, Gemarkung Viersen, Flur 85, Flurstück 416



### Humboldtstraße, Gemarkung Süchteln, Flur 97, Flurstück 378, Flur 98, Flurstücke 108 und 190 tlw.



**Zeppelinstraße, Gemarkung Dülken, Flur 14, Flurstück 474, Flur 15, Flurstück 259****Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 05.08.2019

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.  
Fritzsche  
Technische Beigeordnete

**551/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen****13. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung  
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150-1 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen (W), gemischten Bauflächen (M), Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ sowie „Kindergarten/Kindertagesstätte“ und Grünfläche mit Parkanlagen sowie Spielplatz in eine städtebaulich klare Struktur mit Wohnbauflächen und Mischgebietsfläche sowie Grünfläche und Parkanlage überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 13. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in seiner Sitzung am 26.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 18.04.2019 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

**Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:**

Die 13. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der 13. Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder

Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 13. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 12.08.2019

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin



**552/2019    Bebauungsplan Nr. 283 "Bücklerstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in  
Viersen-Dülken**

**- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 08.07.2019 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 02.09.2019 bis einschließlich 23.09.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

|                         |             |     |                      |
|-------------------------|-------------|-----|----------------------|
| montags bis freitags    | vormittags  | von | 08:00 bis 12:30 Uhr  |
| montags bis donnerstags | nachmittags | von | 14:00 bis 17:00 Uhr. |

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Montag, den 12.09.2019 um 19:00 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in das Corneliushaus, Moselstraße 2, 41751 Viersen-Dülken ein.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter [www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren](http://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren) eingesehen werden.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 283 "Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" befindet sich in zentraler Lage des Stadtteiles Dülken, nordwestlich des historischen Stadtkernes. Es wird begrenzt durch die Wasserstraße im Süden, die Bücklersstraße im Westen und dem Mühlenweg im Osten. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 227 - 230, 232, 238, 246 - 248, 254, 260, 264, 265, 266, 398, 399, 400, 402, 404 - 406, 483, 572, 573, 601 und 623 der Flur 66 auf der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,5 ha. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines attraktiven innerstädtischen Stadtquartieres zur Stärkung der Wohnfunktion in direkter Nachbarschaft und fußläufiger Erreichbarkeit zum historischen Stadtkern Dülken. Zentraler Baustein der geplanten Entwicklung ist die Fläche der ehemaligen Eisengießerei Güssen. Planungsrechtlich ist diese Fläche bislang durch den Bebauungsplan Nr. 205, 3. Änderung "Gesamtstadt Dülken" erfasst, welcher den Bereich der ehemaligen Eisengießerei als Industriegebiet (GI) fest-

setzt. Nach Aufgabe der industriellen Nutzung der Eisengießerei bietet sich die Chance, den gesamten Bereich westlich des historischen Stadtkernes stadtbaulich neu zu strukturieren und Dülken als Wohnstandort zu stärken.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der zu erwartenden Grundflächen von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> überbaubarer Fläche sind die grundlegenden Voraussetzungen dazu gegeben, das Planverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt und das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da durch die vorliegende Bauleitplanung weder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ('FFH-Gebiete') noch Vogelschutzgebiete ('VS-Gebiete') beeinträchtigt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Insofern unterliegt der Bebauungsplan nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

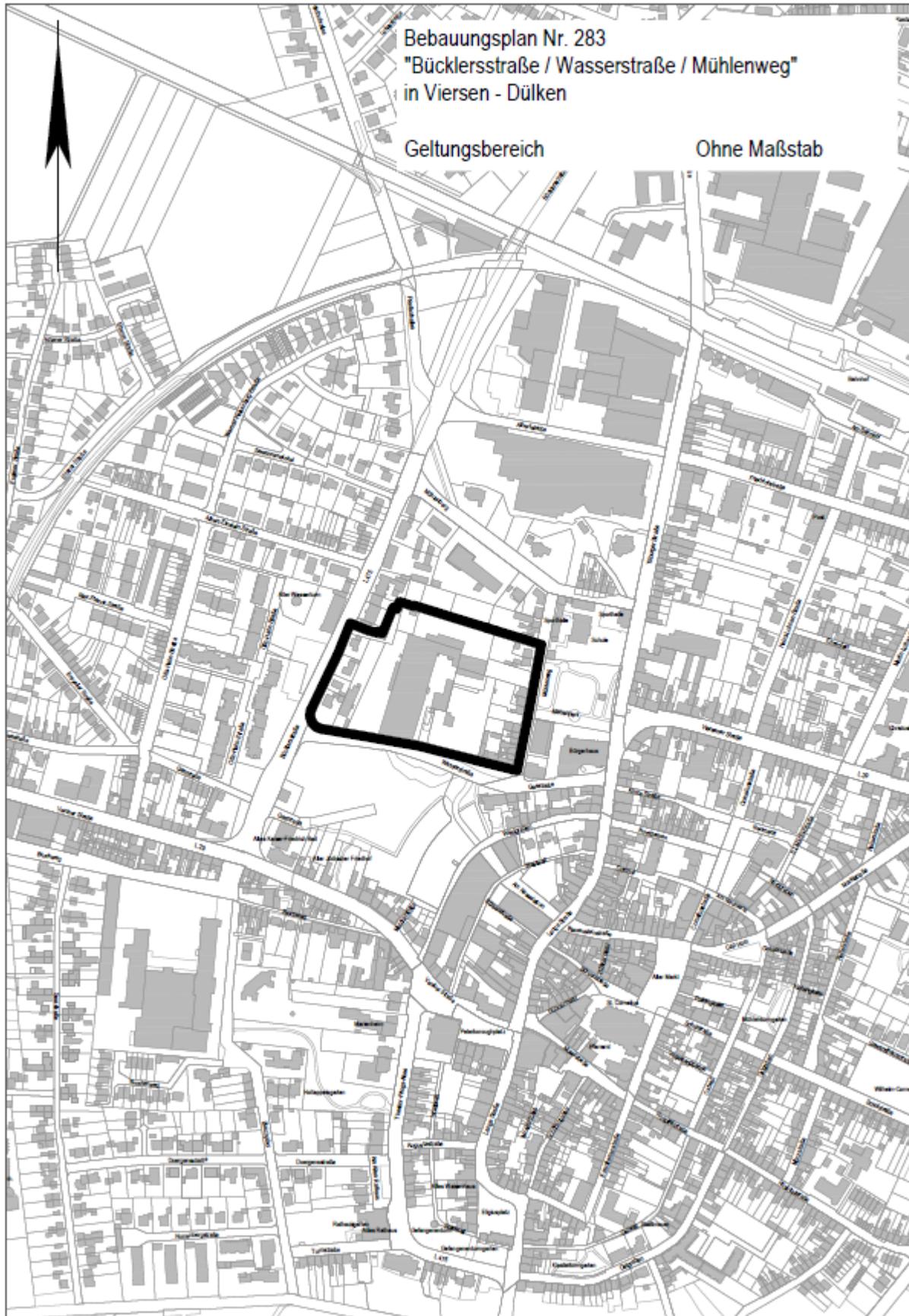
Des Weiteren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Fall des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Gleichwohl müssen alle relevanten Umweltbelange in der Abwägung berücksichtigt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Viersen, den 12.08.2019

gez.

F r i t z s c h e  
Technische Beigeordnete



## **553/2019    Bebauungsplan Nr. 285 "Brabanter Straße - Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken**

**- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 08.07.2019 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 02.09.2019 bis einschließlich 23.09.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

|                         |             |     |                      |
|-------------------------|-------------|-----|----------------------|
| montags bis freitags    | vormittags  | von | 08:00 bis 12:30 Uhr  |
| montags bis donnerstags | nachmittags | von | 14:00 bis 17:00 Uhr. |

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Montag, den 02.09.2019 um 19:00 Uhr zu einer Informationsveranstaltung im Ratssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, 1. Obergeschoss ein.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter [www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren](http://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des Viersener Stadtteils Dülken, nördlich des Kreuzungsbereiches Brabanter Straße / Rohrbuschweg und erstreckt sich auf die Flurstücke 1447, 1448, 1449, 1450 und Teile des Flurstücks 1451 in der Flur 36, Gemarkung Dülken, mit einer Größe von ca. 1,2 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Inhaltliche Zielsetzung der planerischen Entwicklung ist es, die Flächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zur Verfügung zu stellen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden zum überwiegenden Teil von einer gewerblichen Nutzung (Verwaltungs- und Lager-/Produktionsgebäude) geprägt und sind seit mehreren Jahren ohne Folgenutzung. Durch die Reaktivierung einer mindergenutzten Gewerbefläche wird u.a. der Zielsetzung, die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Freiflächen im Außenbereich zu verringern (Flächenrecycling), Rechnung getragen.

Die Reaktivierung einer mindergenutzten Fläche einer entspricht den Zielen des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.v. §

13a Abs. 1 Satz 1 BauGB dar. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt und das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da durch die vorliegende Bauleitplanung weder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ('FFH-Gebiete') noch Vogelschutzgebiete ('VS-Gebiete') beeinträchtigt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Insofern unterliegt der Bebauungsplan nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

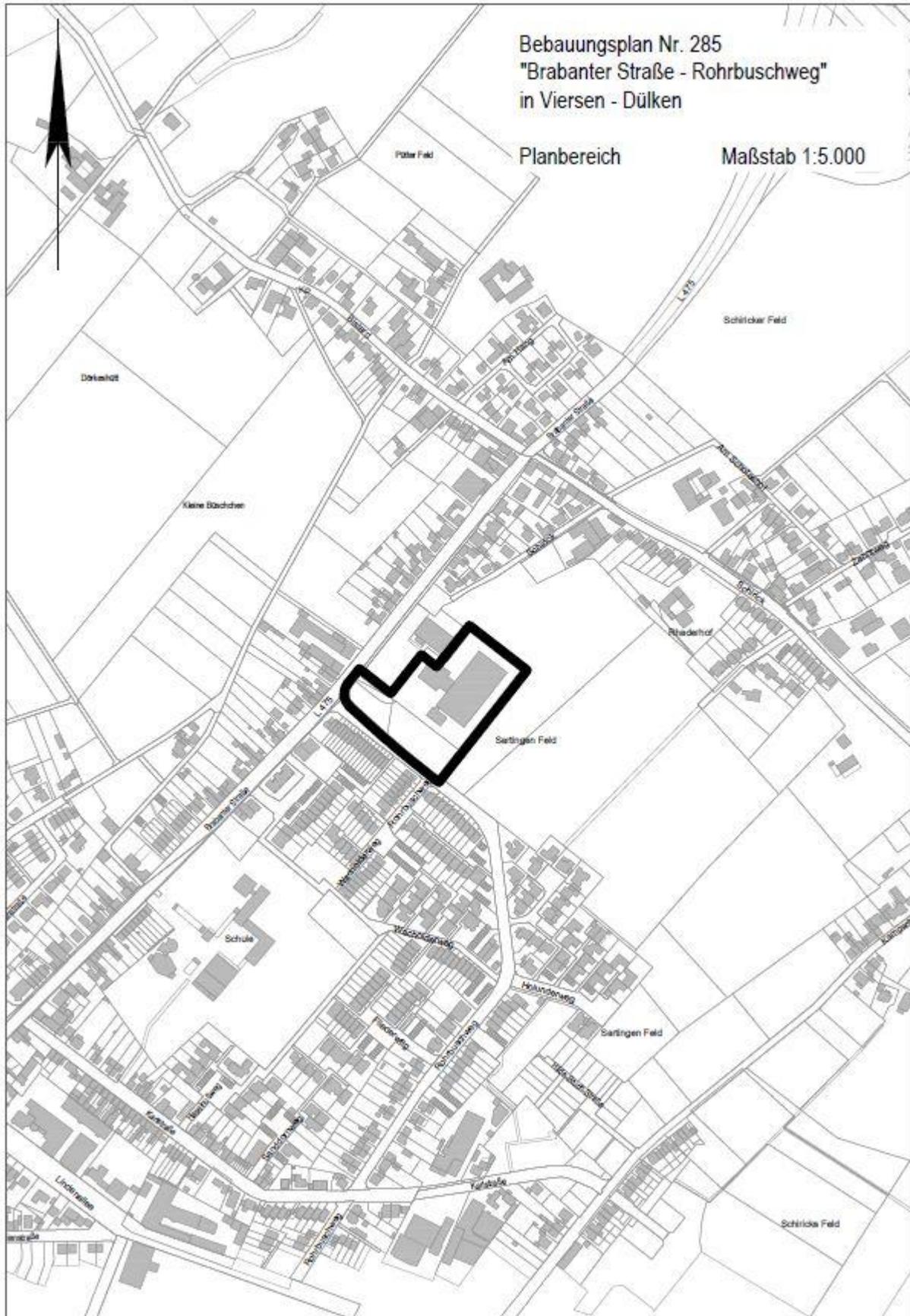
Des Weiteren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Fall des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Gleichwohl müssen alle relevanten Umweltbelange in der Abwägung berücksichtigt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP Viersen) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem gesonderten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung der Flächennutzungsplandarstellungen ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Viersen, den 12.08.2019

gez.

F r i t z s c h e  
Technische Beigeordnete



## Stadt Willich

**554/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im ergänzenden Verfahren und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

**Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff VwVfG NRW zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG/NW)**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 13.08.2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im ergänzenden Verfahren und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

**Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff VwVfG NRW zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **I. Bekanntmachung**

Mit diesem Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.05 (Verkehr/Energie), vom 28.06.2019 - Az.: 25.05.01.01-05/07 ist der Plan für den Neubau der 380-kV-HFL Fellerhöfe – St. Tönis gem. § 43b und § 43d des EnWG sowie §§ 73 ff VwVfG NRW im ergänzenden Verfahren zur Nachholung der UVP festgestellt worden.

In den Beschluss im ergänzenden Verfahren wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Beschluss im ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen zu UVP-Themen entschieden worden.

### **II. Hinweise zur Auslegung**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses im ergänzenden Verfahren vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses im ergänzenden Verfahren liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen sowie mit einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.11.2012 in der Zeit vom **09.09.2019 –23.09.2019** (einschließlich) während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 205, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Erdgeschoss Raum 015,

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

2. Der Beschluss im ergänzenden Verfahren wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Beschluss im ergänzenden Verfahren von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.05, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Beschluss im ergänzenden Verfahren und die Planunterlagen über die Internetseite der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/fb62>), der Stadt Meerbusch (<https://meerbusch.de/service-und-politik/planen-und-bauen/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>), und der Stadt Willich (<https://www.stadt-willich.de/de/rathaus/bekanntmachungen-im-amtsblatt>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung

Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bau-steinen/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bau-steinen/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### **III. Gegenstand des Vorhabens**

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des hier vorliegenden ergänzenden Beschlusses ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3b des UVPG (a.F.). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörtelfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern. Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

### **IV. Verfügender Teil des Beschlusses im ergänzenden Verfahren**

Der verfügende Teil des Beschlusses im ergänzenden Verfahren lautet:

- I. Der Planfeststellungsbeschluss vom 7.11.2012 zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – als teilweiser Ersatzneubau für die bestehende 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Edelstahlwerk – Pkt. St. Tönis – wird im ergänzenden Verfahren gemäß § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch den vorliegenden Beschluss ergänzt. Dies erfolgt auf Basis der gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.12.2013 (Az. 4 A 1.13) nachzuziehenden UVP.
- II. Festgestellte Planunterlagen  
Der Plan umfasst 19 Unterlagen.
- III. Nebenbestimmungen zum Beschluss im ergänzenden Verfahren  
Der Beschluss im ergänzenden Verfahren enthält eine ergänzende Nebenbestimmung in Bezug auf die Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich des Kiebitzes. Die UVP hat keine Änderungen des Plans ergeben.
- IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen  
In dem Beschluss im ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen zu UVP-Themen entschieden worden.
- V. Aufrechterhaltung des Abwägungsergebnisses  
Die ergebnisoffene durchgeführte UVP hat keine relevanten anderen, bislang nicht betrachteten abwägungsrelevanten Belange ermittelt. Auch haben die Erkenntnisse aus der UVP nicht zu einer anderen Bewertung der einzelnen Belange in der Abwägung geführt. Die Ergebnisse der UVP bestätigen vielmehr den bisherigen Abwägungsvorgang und die auf dieser Basis getroffene Entscheidung. Danach konnte das Abwägungsergebnis aufrecht erhalten bleiben. Der Planfeststellungsbeschluss bedarf keiner inhaltlichen Änderung.
- VI. Kostenentscheidung  
Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss im ergänzenden Verfahren kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,  
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem BVerwG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem BVerwG eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem BVerwG berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Die Klage und die Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Düsseldorf

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

gez.

(Dr. Selina Karvani)

Willich, 14.08.2019

In Vertretung

gez.

(Kerbusch)

Erster Beigeordneter

## Sonstige

### **555/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3104176197

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 19.08.2019  
Sparkasse Krefeld

**556/2019 Einwohner am 30.06.2019**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

|                         | insgesamt      | männlich       | weiblich       |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Gemeinde Brüggen        | 15.819         | 7.648          | 8.171          |
| Gemeinde Grefrath       | 14.757         | 7.206          | 7.551          |
| Stadt Kempen            | 34.852         | 16.971         | 17.881         |
| Stadt Nettetal          | 42.903         | 21.263         | 21.640         |
| Gemeinde Niederkrüchten | 15.434         | 7.706          | 7.728          |
| Gemeinde Schwalmtal     | 19.039         | 9.325          | 9.714          |
| Stadt Tönisvorst        | 29.284         | 14.319         | 14.965         |
| Stadt Viersen           | 77.171         | 37.458         | 39.713         |
| Stadt Willich           | 50.657         | 24.757         | 25.900         |
| <b>Kreis Viersen</b>    | <b>299.916</b> | <b>146.653</b> | <b>153.263</b> |





# Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen  
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt